

1. Zweck der Urteilsveröffentlichung ist es, das Publikum über einen bestimmten Gesetzesverstoß aufzuklären, der auch in Zukunft noch nachteilige Wirkungen besorgen lässt. Dieser Gedanke bestimmt Art und Umfang der Urteilsveröffentlichung.

2. Die Urteilsveröffentlichung hat daher in einem angemessenen Verhältnis zur Wirkung des beanstandeten Verhaltens zu stehen. Im Fall des wettbewerbswidrigen „Typosquatting“ ihres GF ist die Urteilsveröffentlichung auf jener Website der beklagten GmbH vorzunehmen, auf die von der täuschend ähnlichen Domain weitergeleitet wurde.

2. Ist der Kläger solcherart berechtigt, die Urteilsveröffentlichung in einem Medium des Beklagten zu verlangen, kann er auch sofort die Verurteilung der Beklagten zur Veröffentlichung begehren, ohne davor im Sinn des § 25 Abs 3 UWG formal dazu ermächtigt worden zu sein

Leitsätze verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Kodek als Vorsitzenden und die Hofrätinnen des Obersten Gerichtshofs Hon. Prof. Dr. Griß und Dr. Schenk sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofs Dr. Vogel und Dr. Jensik als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei O***** GmbH, *****, Linz, vertreten durch Dr. Peter Burgstaller, Rechtsanwalt in Linz, gegen die beklagte Partei B***** GmbH, Wels, vertreten durch Dr. Clemens Thiele, Rechtsanwalt in Salzburg, wegen Unterlassung (Streitwert im Provisorialverfahren 32.340 EUR), infolge außerordentlichen Revisionsrekurses der beklagten Partei gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Linz als Rekursgericht vom 2. Juni 2004, GZ 3 R 107/04g-12, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

Der außerordentliche Revisionsrekurs der Klägerin wird gemäß §§ 78, 402 Abs 4 EO iVm § 526 Abs 2 Satz 1 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 528 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 528a iVm § 510 Abs 3 ZPO).

Begründung:

Nach nunmehr ständiger Rechtsprechung beseitigt das Angebot des Beklagten, sich in einem vollstreckbaren Vergleich zu der vom Kläger begehrten Unterlassung zu verpflichten und ihm damit all das zu bieten, was er durch ein seinem Unterlassungsbegehren stattgebendes Urteil erlangen könnte, regelmäßig die Wiederholungsgefahr (SZ 67/60 mwN uva; RIS-Justiz RS0079899). Begehrt die Klägerin - wie im vorliegenden Fall - auch Urteilsveröffentlichung, so beseitigt das Vergleichsanbot die Wiederholungsgefahr nur dann, wenn der Klägerin auch die Veröffentlichung des Vergleichs auf Kosten der Beklagten im angemessenen Umfang angeboten wird (stRsp; ÖBl 2001, 63 - Teppichknoten; RIS-Justiz RS0079921). Dies gilt auch dann, wenn der Vergleich im Provisorialverfahren angeboten wird, in dem nur der Unterlassungsanspruch gesichert werden soll (ÖBl 1989, 52 - Carsound/Carsonics).

Entgegen der von der Beklagten vertretenen Auffassung widerspricht die von der Klägerin angestrebte Veröffentlichung der Unterlassungsverpflichtung auf der Website der Beklagten nicht den Grundsätzen der Rechtsprechung zu Art und Umfang der angemessenen Urteilsveröffentlichung, soll doch die Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige

Maßnahme irreführenden Publikums erreicht werden (SZ 51/76 uva; RIS-Justiz RS0079764). Das Urteil ist daher dort zu veröffentlichen, wo die Berichtigung der durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufenen falschen Vorstellung erreicht werden kann. Dafür ist in erster Linie maßgebend, wie und auf welche Weise die falsche Vorstellung herbeigeführt wurde (ÖBl 2003, 176 - Schlechte Qualität). Da der Wettbewerbsverstoß, den die Beklagte zu verantworten hat (Weiterleitung von Interessenten von einer von ihrem Geschäftsführer mit einer der Domain der Klägerin täuschend ähnlichen Adresse eingerichteten Website auf die Website der Beklagten), zur Irreführung von Kunden, die das Angebot der Klägerin im Internet erreichen wollten, aber auf die Website der Beklagten gelangten, führen konnte, ist deren Aufklärung im Rahmen des Internetauftritts der Beklagten zweckmäßig und angemessen.

Bedarf die Klägerin zur Urteilsveröffentlichung der Mitwirkung der Beklagten, so ist diese analog einem Medienunternehmer nach § 25 Abs 7 UWG verpflichtet, die Veröffentlichung ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen (ÖBl 2003, 31 - BOSS Zigaretten IV [Fallenböck]). Ist die Klägerin berechtigt, die Urteilsveröffentlichung in einem Medium der Beklagten zu verlangen, kann sie sofort die Verurteilung der Beklagten zur Veröffentlichung begehren, ohne davor im Sinn des § 25 Abs 3 UWG formal dazu ermächtigt worden zu sein (4 Ob 141/04w). Das Begehren, die Beklagte zur Urteilsveröffentlichung auf ihrer Website zu verpflichten, ist somit ebensowenig zu beanstanden wie die angestrebte Veröffentlichungsdauer von 28 Tagen (vgl ÖBl 2003, 31 - BOSS Zigaretten IV [30 Tage]).

Allfällig notwendige Präzisierungen des Veröffentlichungsbegehrens (Größe der Einschaltung im Vergleich zum Bildschirm, Gestaltung als Pop-up-Fenster) wären vom Gericht vorzunehmen (ÖBl 1996, 285 - Technodat-Küchenplanung; RIS-Justiz RS0079981). Auch unter diesem Aspekt kann von einem unzulässigen Veröffentlichungsbegehren der Klägerin, dessen Ablehnung durch die Beklagte der Annahme nicht entgegensteht, die Wiederholungsfahr sei durch das Anbot eines vollstreckbaren Unterlassungsvergleichs weggefallen, keine Rede sein.

Der außerordentliche Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen.

Anmerkung*

I. Das Problem

Die Klägerin bietet ebenso wie die beklagte Gesellschaft den Abschluss von Sportwetten via Internet an. Einer der beiden Geschäftsführer der beklagten Partei ließ ohne Wissen des anderen auf seinen Namen und seine Privatadresse eine Domain registrieren, die bis auf einen Buchstaben ident mit der Geschäftsbezeichnung (Hauptdomain) der Klägerin war. Als Domaininhaber richtete er (zunächst unbemerkt) eine automatische Weiterleitung ("Link") auf die Startseite der Internetpräsenz der beklagten Partei ein. Ohne die Beklagte oder deren "untreuen" GF zuvor abzumahnern, wurde allein die Gesellschaft als Mitbewerberin geklagt, und beehrte die Klägerin gestützt auf unlauteres "Typosquatting" nach §§ 1, 2 UWG Unterlassung, Beseitigung des Links, Schadenersatz und Veröffentlichung.

Die beklagte Gesellschaft bot noch im Provisorialverfahren einen vollstreckbaren Unterlassungsvergleich an, der allerdings nicht das geforderte Veröffentlichungsbegehren auf ihrer Homepage mitumfasste. Dies im wesentlichen mit der Begründung, das Veröffentlichungsbegehren wäre zu unbestimmt, überschießend und entspräche nicht der

* RA Dr. *Clemens Thiele*, LL.M. Tax (GGU), *Anwalt.Thiele@eurolawyer.at*, am Verfahren beteiligt.

bisherigen Judikatur.

Die erste Instanz erließ die beantragte UnterlassungsEV, ohne sich mit der Problematik des angebotenen Unterlassungsvergleiches auseinanderzusetzen; die zweite Instanz bestätigte, ließ den ordentlichen Revisionsrekurs nicht zu und sprach aus, dass die Wiederholungsgefahr nicht weggefallen wäre, da die Veröffentlichung nicht anerkannt wurde.

Das Höchstgericht hatte letztlich zu beurteilen, ob sich das Veröffentlichungsbegehren im Rahmen der bisherigen Rsp zur Urteilsveröffentlichung im Internet hielt?

II. Die Entscheidung des Gerichts

Der OGH wies den außerordentlichen Revisionsrekurs der beklagten Gesellschaft zurück und ging von einer – im Übrigen nicht bestrittenen – wettbewerbsrechtlichen Haftung aus. Ziel jeder Urteilveröffentlichung wäre die Aufklärung des durch eine wettbewerbswidrige Maßnahme irregeführten Publikums. Das Urteil ist daher nach st Rsp dort zu veröffentlichen, wo die Berichtigung der durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufenen falschen Vorstellung erreicht werden kann. Dafür ist in erster Linie maßgebend, wie und auf welche Weise die falsche Vorstellung herbeigeführt wurde

Im gegenständlichen Fall läge der Wettbewerbsverstoß in der Weiterleitung von interessierten Wettkunden von einer von ihrem Geschäftsführer mit einer der Domain der Klägerin täuschend ähnlichen Adresse eingerichteten Website auf die Website der Beklagten. Demzufolge wäre die Aufklärung fehlgeleiteter Nutzer im Rahmen des Internetauftritts der Beklagten zweckmäßig und angemessen. Die Veröffentlichungsdauer von 28 Tagen wäre ebenfalls nicht zu beanstanden. Allfällig notwendige Präzisierungen betreffend Größe der Einschaltung im Vergleich zum Bildschirm, Gestaltung als Pop-up-Fenster udgl. könnten vom Erstgericht vorgenommen werden.

Die Ablehnung des zulässigen Veröffentlichungsbegehrens durch die beklagte Partei bewirkte ein Weiterbestehen der Wiederholungsgefahr, sodass die erlassene EV bestätigt wurde.

III. Kritik und Ausblick

Die vorliegende, eher knapp gefasste E erscheint verständlicher, wenn sich der Leser vergegenwärtigt, dass sie zur Zulässigkeit des ao Revisionsrekurses gestellte Fragen gewissermaßen reflexartig beantwortet:

Das vom Erstgericht festgestellte wettbewerbswidrige Verhalten ist vom hier nicht beklagten Geschäftsführer „privat“ begangen worden. Es handelt sich um eine „Spielart“ des Domaingrabbing (lt. Klagsbehauptungen des „Typosquatting“; siehe zur Begrifflichkeit vgl. *Fallenböck/Stockinger*, Update Domainrecht: „Typosquatting“, Domains im Kollisionsrecht, MR 2001, 403). Das wettbewerbswidrige Verhalten wurde nicht auf der Homepage der beklagten Partei gesetzt, sondern auf jenem Netzplatz, der der strittigen Domain „bet4all.com“ zugehörig war. Von dort wurde lediglich – ohne Wissen und Willen der beklagten Partei und ohne, dass diese daran technisch etwas ändern könnte – ein elektronischer Verweis (Link) auf die Startseite der Internetpräsenz der Beklagten vorgenommen.

Zu prüfen war daher zunächst, ob die von der klagenden Partei begehrte Urteilsveröffentlichung auf der Homepage der beklagten Partei dem Talionsprinzip widerspräche, wonach die Veröffentlichung auf jener Website aufzuscheinen hat, wo die zugestandene Wettbewerbsverletzung (hier: Behinderung, Kennzeichenmissbrauch) aufgetreten ist, nämlich unter <http://www.bet4all.com>. Dabei wurde argumentiert, dass das äußerst einschränkend formulierte Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei offensichtlich darauf gerichtet wäre, das vom „untreuen“ Geschäftsführer primär selbst zu

verantwortende Domaingrabbing dazu auszunutzen, kostenlose Werbung (Publicity) auf der äußerst stark frequentierten Homepage der beklagten Partei zu erlangen, was der klagenden Partei aber auf Grund der Art des Wettbewerbsverstoßes nicht und schon gar nicht in dieser Art zustünde.

Aus den bisher – soweit ersichtlich einzigen beiden oberstgerichtlichen Entscheidungen (15.10.2002 4 Ob 174/02w – *BOSS Zigaretten IV*, ecolex 2003/27, 40 m Anm *Schönherr* = EvBl 2003/27 = JUS Z/3531 = K & R 2003, 251 m Anm *Thiele* = MR 2002, 396 m Anm *Korn* und *Pöchhacker* = ÖBl 2003/10, 31 m Anm *Fallenböck* = RdW 2003/66, 84; 15.10.2002, 4 Ob 177/02m – *Wiener Werkstätten II*, ecolex 2003/87, 182 = RdW 2003/120, 143) lassen sich folgende **Grundsätze für die Urteilsveröffentlichung im World Wide Web (WWW)** ableiten:

Im Fall des § 1 UWG ergibt sich die Möglichkeit der Urteilsveröffentlichung aus § 25 Abs 3 und 4 UWG: „wird ... auf Unterlassung geklagt, so hat das Gericht der **obsiegenden Partei**, wenn diese daran **ein berechtigtes Interesse** hat, **auf Antrag die Befugnis** zuzusprechen, das Urteil **innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners** zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung umfasst den **Urteilsspruch**. Die **Art** der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen“.

Der Anspruch auf Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung ist nach nunmehr einhelliger Meinung nur ein vom Unterlassungs- bzw. Beseitigungsbegehren abgeleiteter Nebenanspruch (st Rsp OGH 4.4.1978, 4 Ob 321/78; *Ciresa*, Handbuch der Urteilsveröffentlichung² [2000], Rz 72 ff; für einen umfassenden Veröffentlichungsanspruch *Baumbach/Hefermehl Wettbewerbsrecht*²² § 23 UWG Rz 3 mwN). Daraus ergeben sich folgende Anforderungen:

1. Antrag der obsiegenden Partei: Die Urteilsveröffentlichung ist antragsbedürftig. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil vom Gericht zu bestimmen, dh zu konkretisieren. Gegenständlich hat die klagende Partei einen ganz konkreten Antrag (ohne abstrakten Eventualantrag) gestellt und so den Ermessensspielraum des Gerichtes erheblich eingeengt. Das Gericht darf kein Aliud zusprechen. Die klagende Partei hat begehrt: „*Die Beklagte wird verpflichtet, das Urteil in den Punkten 1 – 3 auf „der unter www.***** abrufbaren Website, und zwar auf der Homepage, für die Dauer von 28 Tagen, binnen 2 Monaten ab Rechtskraft des Urteils in der dort üblichen Zeichenform mit Fettdruckumrandung und Fettdrucküberschrift sowie gesperrt geschriebenen Prozessparteien und Parteienvertretern, zu veröffentlichen.*“

Punkt 2 des Hauptbegehrens, auf den verwiesen wird, enthält ein Beseitigungsbegehren, welches technisch unmöglich von der beklagten Partei erfüllt werden kann. Schon nach dem Klagsvorbringen handelt es sich um eine „Weiterleitung“ von der strittigen Domain „bet4all.com“ aus, welche Domain allein im Eigentum und der ausschließlichen Verfügungsberechtigung des nicht geklagten GF steht, mittels sogenannten elektronischem Verweis (Link) auf die Startseite der beklagten Partei. Schon aus technischen Gründen ist der Betreiber der Empfänger-Website, auf die ein elektronischer Verweis zeigt, nicht in der Lage, diesen Link, der von einer völlig anderen Internetadresse seinen Ausgang nimmt, zu beseitigen. Allein der Inhaber jener Internetadresse (Domain) von der aus verwiesen wird, ist tatsächlich in der Lage und befugt, diese Verknüpfung rückgängig zu machen bzw. nicht mehr an der ursprünglichen Zieladresse enden zu lassen. Gerade der technische Vorgang des Verlinkens erfolgt in der Regel im WWW ohne Wissen des Betreibers derjenigen Website, auf die elektronisch verwiesen wird. Es fehlt daher an der von § 15 UWG vorausgesetzten Verfügungsmacht der beklagten Gesellschaft über den zu beseitigenden Gegenstand. Das dies bezügliche Veröffentlichungsbegehren ist daher unschlüssig, technisch bzw. tatsächlich unmöglich und jedenfalls rechtlich unzumutbar.

Die beteiligten Verkehrskreise müssen nicht über ein Verhalten aufgeklärt werden, das technisch und faktisch gar nicht von der beklagten Partei gesetzt wurde bzw. nicht von ihr

ausgeht. Das Beseitigungsbegehren setzt sich damit in Widerspruch zur Link-Haftungsjudikatur, wonach sich der Linksetzer den Inhalt der verlinkten Seite zu eigen macht und nicht umgekehrt der, auf den verlinkt wird, für die Ausgangswebsite haftet (jüngst OGH 17.12.2002, 4 Ob 248/02b – *METEO-data*, ecolex 2003/112, 254 m Anm *Tonninger* = MR 2003, 35 m Anm *Burgstaller/Krüger* = ÖBl 2003/53, 190 = RdW 2003/298, 365 m Anm *Handig* = wbl 2003/120, 189 mwN zur Rsp).

2. Form und Dauer der Urteilsveröffentlichung: Zu den Internet-spezifischen Problemen des zivilprozessualen Gebots der Urteilsbekanntmachung gehören die Dauer der Veröffentlichung und die Form der Veröffentlichung.

Schon nach dem Wortlaut des § 25 Abs 3 UWG ist lediglich eine *Befugnis* zur Urteilsveröffentlichung zu erteilen. Dies nur in jenem Ausmaß, dass diejenigen Personen, die von dem Verstoß Kenntnis erlangt haben, auch über die Wettbewerbswidrigkeit des Beklagten aufgeklärt werden. Dafür ist in erster Linie maßgebend, wie und auf welche Weise der wahrheitswidrige Eindruck verbreitet wurde. Zweck jeder privaten Veröffentlichungsbefugnis ist es, die beteiligten Verkehrskreise über einen Gesetzesverstoß aufzuklären, welcher auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen lässt. Ist daher aus marken- oder lauterkeitsrechtlichen Gründen eine bestimmte Werbung zu beanstanden, so ist es notwendig, mit der Urteilsveröffentlichung genau jene Verkehrskreise zu erreichen, denen gegenüber die verletzend Werbung wirksam geworden ist. Dieses Ziel kann grundsätzlich durch eine Veröffentlichung im WWW erreicht werden.

Es macht aber einen erheblichen Unterschied, ob die Entscheidung auf einer stark besuchten Homepage oder auf einer schwer auffindbaren Unterseite einer Website platziert wird oder überhaupt auf einer ganz anderen Stelle im WWW. Die angeblich „irregeleiteten“ Besucher sind nach den getroffenen Feststellungen jene, die auf die Homepage der klagenden Partei gelangen wollten (unter <http://www.bets4all.com>) und – versehentlich – die Domain *bet4all.com* in ihre Browserzeile eingaben. Diese Personen wollten schon nach dem Klagsvorbringen überhaupt nicht auf die Homepage der beklagten Partei gelangen. Im Gegenteil, jene Internetnutzer, die direkt auf die Homepage der beklagten Partei gelangen, wollen gar nicht zur klagenden Partei. Durch das klägerische Veröffentlichungsbegehren würden also genau jene Verkehrsteilnehmer zwangsweise aufgeklärt, die von dem Verstoß niemals Kenntnis erlangt haben. Dem Talionsprinzip entsprechend wäre es daher erforderlich, dass die Urteilsveröffentlichung auf jener der streitgegenständlichen Domain zugehörigen Website unter <http://www.bet4all.com> vorgenommen würde. Zweck der Urteilsveröffentlichung ist nämlich die Aufklärung, nicht die Strafe oder Abschreckung anderer Personen.

Auch hinsichtlich der **Form und Aufmachung** ist das Veröffentlichungsbegehren der klagenden Partei unbestimmt und unschlüssig. Eine Orientierung am Äquivalenzprinzip, wie vom OGH in den vor genannten Entscheidungen vorgenommen, ist sinn- und maßvoll, mit anderen Worten, es gilt das Postulat des gleichen Veröffentlichungswertes. Aus dem klägerischen Veröffentlichungsbegehren lässt sich jedoch weder die Schriftgröße („die dort übliche Zeichenform“), noch die vom Obersten Gerichtshof geforderte Art der Abbildung in einem „Pop-up-Fenster“ entnehmen. Auch enthält das Veröffentlichungsbegehren keinerlei Ausführungen zur Größe der Urteilsveröffentlichung im Verhältnis zur jeweiligen Webpage. Auch die Dauer der Veröffentlichung ist völlig willkürlich gewählt.

Die 28-tägige Dauer steht mit den Vorgaben der bisherigen Judikatur nicht im Einklang. Sie stellt auch nicht auf die Dauer der Abrufbarkeit des rechtsverletzenden Inhaltes oder die Besuchsfrequenz ab. Zwar handelt es sich bei der Art der Bekanntmachung um eine Ermessensfrage des Gerichtes, doch muss es sich im Rahmen des gestellten Antrages halten. Die klagende Partei hat jedoch durch ihre Vorgabe diesen Rahmen so eng abgesteckt, dass mangels Alternative das Veröffentlichungsbegehren unter keinen Umständen in der konkreten

Ausgestaltung erlangt werden kann.

Schließlich verlangt die klagende Partei – entgegen dem klaren Wortlaut des Gesetzes – eine Veröffentlichungsverpflichtung von der beklagten Partei. Der klagenden Partei stünde allenfalls die *Befugnis* zu, eine Veröffentlichung selbst vorzunehmen und dafür Kosten zu erhalten. Die Inpflichtnahme der beklagten Partei ist auch nicht durch § 25 Abs 7 UWG gedeckt.

Entgegen der Rechtsansicht der klagenden Partei ist es nicht Sache der beklagten Parteien, das Veröffentlichungsbegehren schlüssig zu stellen und aus eigenem „eine angemessene Veröffentlichung im Unterlassungsvergleich anzubieten“ (so aber die Rekursbeantwortung auf Seite 4). **Das Risiko eines Sich Vergreifens im Klagebegehren** – das ergibt sich bereits aus dem Bestimmtheitserfordernis des § 226 Abs 1 ZPO und dem Antragserfordernis des § 25 Abs 3 UWG – **ist ausschließlich von der gefährdeten Partei zu tragen**. Mangels klägerischer Alternative war die Beklagte berechtigt, überhaupt keine Veröffentlichung anzubieten, wird doch damit keineswegs ausgeschlossen, überhaupt eine Veröffentlichung anzubieten. Diese muss aber im Gegensatz zur konkret beantragten tatsächlich möglich und rechtlich zulässig sein.

In der von der klagenden Partei vorgegebenen Form und dem Umfang des Veröffentlichungsbegehrens bestand auch kein berechtigtes Interesse, ist doch die Unlauterkeit in der Registrierung der zeichenähnlichen Domain und dem Betrieb der Website unter <http://www.bet4all.com> gelegen, nicht in einer unlauteren Werbung auf der Website der beklagten Partei. Die von der klagenden Partei begehrte Urteilsveröffentlichung stellt sich daher als ungeeignetes Mittel zur Beseitigung jener Nachteile dar, die eine Verletzung wettbewerbs- bzw. kennzeichenrechtlicher Ausschlussrechte für diese Partei mit sich gebracht oder noch mit sich bringen könnte. Das Veröffentlichungsbegehren ist zu weitreichend und konnte mangels Eventualantrag nicht korrigiert werden (vgl. OGH 18.11.2003, 4 Ob 219/03i – *pornotreff.at*, *ecolex* 2004, 118/270 = MR 2004, 46).

Der OGH hielt diese Argumente im Großen und Ganzen für nicht stichhältig und räumte dem Erstgericht ergänzend die Möglichkeit einer deutlicheren Fassung des Veröffentlichungsbegehrens ein. Nach st Rsp (OGH 5.5.1954, 3 Ob 135/54, EvBl 1954/377 = PBl 1955, 24 = SZ 27/119) bestimmt das Gericht die Art der Veröffentlichung ohne Parteienantrag. Gemäß § 25 Abs 4 Satz 2 UWG in der Fassung der Nov BGBl 1980/120 ist "die Art der Veröffentlichung von Amts wegen im Urteil zu bestimmen". Dies unter Bedachtnahme auf den Zweck dieser Maßnahme und vor allem auf das Informationsbedürfnis der beteiligten Verkehrskreise.

Wenn auch die Bestimmung der Art der Urteilsveröffentlichung - insbesondere der dafür herangezogenen Medien - dem freien Ermessen des Gerichtes überlassen ist, muss sie sich doch im Rahmen des Antrages halten (OGH 29.11.1988, 4 Ob 98/88 – *Anti-Zahnstein*, nv). Im gegenständlichen Fall hatte der Kläger das Medium, d.h. die Homepage der beklagten Partei im World Wide Web) richtig gewählt. Die genauere Ausgestaltung bleibt dem Gericht überlassen. Die Art der Veröffentlichung bestimmt das Gericht. Soll die beantragte Veröffentlichung in einem (Print-)Medium erfolgen, kann weder deren Platzierung noch deren allfällige besondere optische Gestaltung dem Ermessen des Klägers vorbehalten bleiben (OGH 25.6.1996, 4 Ob 2153/96p – *Technodat-Küchenplanung*, MR 1996, 197 m Anm *Ciresa* = ÖBl 1996, 285).

Allfällige Unschärfen bei der durch eine Veröffentlichung zu erzielenden Beseitigung der Irreführung sind nach Ansicht des Höchstgerichtes hinzunehmen, maW dass zu einem weitaus überwiegenden Anteil solche Internetnutzer die Veröffentlichung auf der Homepage der beklagten Partei wahrnehmen werden, die direkt dorthin gelangt sind, ohne zuvor getäuscht worden zu sein. Eine vollständige Gewähr dafür, dass die Urteilsveröffentlichung auch

tatsächlich (nur) jene Personen erreicht, die zuvor von der gesetzwidrigen Werbeankündigung erfahren haben, kann nämlich nach st Rsp niemals gegeben werden (so bereits OGH 30.11.1976, 4 Ob 389/76, ÖBl 1977, 109 = SZ 49/147). Die Befugnis zur Veröffentlichung ist daher in einem solchen Umfang zu erteilen, dass diejenigen Personen, die von dem Verstoß Kenntnis erlangt haben, jetzt auch über die Wettbewerbswidrigkeit des Handelns (und über den wahren Sachverhalt) aufgeklärt werden. (OGH 25.2.1992, 4 Ob 114/91 - *Bausparerwerbung*, JBl 1992, 599 = ÖBl 1992, 21 = SZ 65/23). Die Frage, ob überhaupt ein Aufklärungsinteresse besteht, hat im Übrigen regelmäßig keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung (OGH 29.1.2001, 4 Ob 19/02a, nv)

Zu beachten ist allerdings, dass die Urteilsveröffentlichung der Aufklärung des Publikums über den Gesetzesverstoß dient, der auch in Zukunft noch nachteilige Auswirkungen besorgen läßt. (OGH 25.4.1995, 4 Ob 24/95 – *Städtische Bestattung*, SZ 68/78). Sie hat keinen Strafcharakter. Insoweit ist zu prüfen, ob nach der längst erfolgten Löschung des Link und der Domain selbst eine Urteilsveröffentlichung im Hauptverfahren überhaupt noch erfolgen kann.

IV. Zusammenfassung

Für Urteilsveröffentlichungen im Internet bei Domainstreitigkeiten gilt der Grundsatz, dass diese dort vorzunehmen ist, wo die Berichtigung der durch den Wettbewerbsverstoß hervorgerufenen falschen Vorstellung erreicht werden kann. Im Fall des unlauteren "Typosquatting" kommt dafür der Internetauftritt des unlauteren Mitbewerbers in Betracht, der analog einem Medienunternehmer nach § 25 Abs 7 UWG verpflichtet ist, die Veröffentlichung ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.